

Satzung Budo Club Eckental e. V.

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 9. März 1983 unter dem Namen „Budo Club Eckental“ (e.V.) gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Markt Eckental und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen unter VR 677 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO 1977).
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.
(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
(6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedarten

1. Der Verein unterscheidet aktive, passive und Ehrenmitglieder
 - (1) Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer Abteilung angeschlossen haben und dort aktiv Sport betreiben.
 - (2) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu betreiben.
 - (3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Vereinszwecke zu fördern durch den Gesamtvorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Zu dem Beschluss ist 4/5-Stimmenmehrheit der

anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Antrag an geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführenden Vorstand. Er ist verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb von 2 Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei einer juristischen Person durch Auflösung), durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Sie ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (1) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt,
 - (2) mit seinem Beitrag länger als 6 Monate trotz Mahnung im Rückstand ist,
 - (3) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat, sowie Anordnung der berechtigten Organe missachtet hat,
 - (4) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb einer Frist von 14 Tagen Widerspruch bei der geschäftsführenden Vorstandschaft einlegen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet dann endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. die Festsetzung der Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages, von außerordentlichen Beiträgen, sonstigen Beitragsregelungen und der Aufnahmegebühr erfolgt nach Vorschlag durch den Gesamtvorstand mittels Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen jeder Art befreit.
3. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom geschäftsführenden Vorstand genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.
2. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen. Die besonderen Einrichtungen der Abteilungen stehen deren Mitgliedern offen.
3. Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten es zulassen. Lehnt eine Abteilung ein Beitritts-gesuch ab, so entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft auf Antrag endgültig.
4. Minderjährige Mitglieder können an den Versammlungen des Vereins persönlich teilnehmen. Sie sind ab dem Jahr, indem sie das 14. Lebensjahr vollenden, stimmberechtigt.
5. Mitglieder im Rahmen des Familienbeitrags, die das 18. Lebensjahr vollenden, werden automatisch mit Beginn des folgenden Kalenderjahres Vollmitglied, wenn nicht eine schriftliche Kündigung nach § 5 Abs. 2 erfolgt. Das Mitglied erkennt dann die Satzung mit allen Rechten und Pflichten an.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.
4. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten. Für die Abbuchung der Beiträge im Lastschriftverfahren muss eine entsprechende Kontodeckung gegeben sein.

Abschnitt C: Organisation

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Kassenwart);
 - c) dem Schriftführer
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand;

- b) dem beratenden Beisitzer, so wie bis zu 3 weiteren beratenden Beisitzern
 - c) dem Jugendwart;
 - d) sowie je Sportart einem Abteilungsleiter
- Jedes Mitglied des Gesamt-Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Je zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung so wie des Gesamtvorstandes.
6. Der Gesamt-Vorstand trifft sich mindestens 2 x jährlich zu Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende einlädt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an solchen Sitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt bei Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nur Mitglieder, die dem Gesamtvorstand gemäß § 10 Nr. 2. angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat im laufenden Geschäftsjahr Handlungsfreiheit über einen Betrag in Höhe von € 5000,--. Entscheidungen über Ausgaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.
8. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstands
 - b) Bericht des Kassenwarts
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Wahlausschusses
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - f) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstands, der beratenden Beisitzer, des Jugendwarts und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - g) Festlegung der Beiträge und Gebühren
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins

Für die Verhandlungen und Beschlussfassung über die Punkte d, e und f wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt, der nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

Vorschläge für die Neuwahl können fristlos schriftlich vor Beginn der Versammlung oder während dieser mündlich durch Zuruf eingebracht werden. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

Es kann auch ein Vereinsmitglied in Abwesenheit gewählt werden, soweit diese der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt hat, dass es das Amt im Falle einer Wahl annehmen würde.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen sind bei der Beschlussfassung über:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Dringlichkeitsanträge erforderlich.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
7. Die Prüfung der Kassenverhältnisse wird jährlich durch die 2 von der Mitgliederversammlung 2jährig gewählten Kassenprüfer vorgenommen.
8. Die Versammlungen können nur über die vom geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten und über von Mitgliedern beim geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn eingereichte Anträge Beschluss fassen. Verspätet eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bejaht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird, aufzunehmen.

§ 12 Die Abteilung

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall können durch Beschluss des Gesamtvorstands neue Abteilungen gegründet werden.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und ehrenamtlichen Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Organe der Abteilungen werden durch die Abteilungsmitglieder alle 2 Jahre neu gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für den Verein. Über die Wahl der Abteilungsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen und beim geschäftsführenden Vorstand zeitnah einzureichen.

4. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins und seinen Mitgliedern verantwortlich. Sie ist auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen können selbst kein Vermögen besitzen. Die Abteilungen sind verpflichtet vom Verein überlassene oder selbst beschaffte Sporteinrichtungen zu pflegen und zu erhalten.
6. Die Vorschriften §6(1) und §11 gelten entsprechend, soweit sie auf die Abteilung zutreffen.
7. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst hat.
8. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer. Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand jederzeit das Recht sich über Einnahmen und Ausgaben informieren zu lassen.

Abschnitt D: Schlussbestimmung

§ 13 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen nur insofern ein schuldhaftes Verhalten von Vereinsorganen vorliegt oder ein Versicherungsschutz besteht.
2. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- oder ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder übergeordneten Organen zufügt.
3. Der Verein und der jeweilige Übungsleiter haften nicht für Verlust oder Beschädigung der zu den Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Markt Eckental, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Ermächtigung

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, so weit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 7. März 2007 mit einer Mehrheit von 89 Prozent beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eckental, den ...7. März 2007.....

Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorsitzende:Klaus Fleischmann
 2. Vorsitzende (Kassenwart):Rüdiger Katzbach
- Schriftführer:Nicole Fleischmann